

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgeber: Der Rektor der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf Redaktion: Justitiariat, Tel. 81-11764

Nr.: 2/2012

Düsseldorf, den 19. Januar 2012

Seite 2 Berichtigung vom 11. Januar 2012 der Berufungsordnung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 9. November 2011 Berichtigung der Berufungsordnung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 09.11.2011.

Die Berufungsordnung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 09.11.2011, die am 14.11.2011 amtlich bekannt-gemacht wurde (Nr. 19/2011 Amtliche Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität), war zu berichtigen.

Die berichtigte Fassung wird nachstehend neu abgedruckt.

Düsseldorf, den 11.01.2012

Prof. Dr. Dr. H. Wichael Piper

Rektor

Neuabdruck der Berufungsordnung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 09.11.2011

Erster Abschnitt: Zweck und Anwendungsbereich

§ 1: Zweck des Berufungsverfahrens

¹Die Besetzung von Professuren ist das Mittel, um die verfassungsrechtlich garantierte Selbstrekrutierung und Selbststeuerung der Wissenschaft in den Fakultäten sicherzustellen. ²Das Berufungsverfahren ist daher mit der Garantie der Wissenschaftsfreiheit in Art. 5 Abs. 3 GG besonders eng verknüpft. ³Das Berufungsverfahren ist zudem zentrales Element der Strukturentwicklung an der Heinrich-Heine-Universität und dient der Sicherung der Qualität von Forschung und Lehre. ⁴Das Berufungsverfahren wird in diesem Sinne in gemeinsamer Verantwortung von Fakultäten und Rektorat durchgeführt.

§ 2: Anwendungsbereich der Berufungsordnung

¹Diese Ordnung regelt auf der Grundlage des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG) und der Grundordnung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf das Verfahren zur Besetzung von Stellen für Universitätsprofessor/innen, Universitätsprofessor/innen auf Zeit, Juniorprofessor/innen sowie Stiftungsprofessuren. ²Die Ordnung gilt nicht

für die Ernennung von außerplanmäßigen Professor/innen sowie von Honorarprofessor/innen.

§ 3: Begriff der zuständigen Gremien

Der Begriff der "zuständigen Gremien" im Sinne dieser Ordnung bezeichnet die Fakultätsräte und in der Medizinischen Fakultät das Dekanat.

Zweiter Abschnitt: Freigabe und Ausschreibung der Professur

§ 4: Freigabe der Professur

- (1) Die zuständigen Gremien beantragen die Freigabe einer neu geschaffenen bzw. einer freiwerdenden Professur beim Rektorat.
- (2) Der Antrag soll zu folgenden Punkten Stellung nehmen:
 - Bedeutung und fachliche Ausrichtung der Professur unter Berücksichtigung des Hochschulentwicklungsplans, insbesondere bezüglich der Aufgaben in Forschung und Lehre gemäß der maßgeblichen Studien- und Prüfungsordnungen
 - Dauer der Professur und gegebenenfalls eine Begründung ihrer Befristung
 - Voraussetzungen, Verfahren und Zeitpunkt einer Entfristung im Rahmen der Berufung auf eine Juniorprofessur mit Überleitungsfunktion gemäß § 29 dieser Ordnung.
 - Angaben zur absehbaren personellen, sachlichen und räumlichen Ausstattung, einschließlich notwendiger Baumaßnahmen
 - Angaben zum möglichen Feld der Bewerber/innen
 - Angaben zur klinischen Ausstattung, sofern bei der Professur die Krankenversorgung betroffen ist

§ 5: Antragsfrist

- (1) ¹Bei absehbarem Freiwerden der Stelle, zum Beispiel durch Erreichen der Altersgrenze, soll der Antrag auf Stellenfreigabe spätestens 18 Monate vor diesem Zeitpunkt gestellt werden. ²Das Rektorat entscheidet binnen sechs Monaten über den Antrag auf Freigabe der Stelle.
- (2) Bei Freiwerden der Stelle aus anderen Gründen sowie bei neu eingerichteten Professuren soll der Antrag unverzüglich nach Einrichtung, Zuweisung oder Freiwerden der zu besetzenden Stelle gestellt werden.

§ 6: Erstellen der Ausschreibung

- (1) Die zuständigen Gremien beschließen über den Ausschreibungstext.
- (2) ¹Der beschlossene Ausschreibungstext wird dem Rektorat zugeleitet. ²Das Rektorat kann den Ausschreibungstext innerhalb von vier Wochen begründet an die Fakultät zurückgeben. ³Die Fakultät befindet sodann erneut über den Ausschreibungstext. ⁴Der Ausschreibungstext kann gemeinsam mit dem Antrag auf Freigabe der Stelle dem Rektorat vorgelegt werden, die Frist des S. 2 gilt entsprechend ab Freigabe der Stelle durch das Rektorat.

§ 7: Ausschreibung

- (1) Die Stellen für Hochschullehrer/innen werden vom Rektorat nach Maßgabe des nach § 6 Abs. 1 dieser Ordnung durch die Fakultät beschlossenen Textes öffentlich ausgeschrieben.
- (2) ¹Von einer Ausschreibung kann in den in §§ 20 Abs. 4, 38 Abs. 1 HG NRW genannten Fällen abgesehen werden. ²Die Entscheidung über den Verzicht auf Ausschreibung trifft das

Rektorat auf Vorschlag der zuständigen Gremien und nach Anhörung der Gleichstellungsbeauftragten.

(3) Für Berufungsverfahren der Medizinischen Fakultät, die auch den Bereich der Krankenversorgung betreffen, ist der Vorschlag der Fakultät zum Verzicht einer Ausschreibung im Einvernehmen mit dem Vorstand des Universitätsklinikums zu treffen.

§ 8: Anforderungen an die Ausschreibung

- (1) Der Ausschreibungstext berücksichtigt die strukturellen und inhaltlichen Vorgaben des Hochschulentwicklungsplans.
- (2) Der Ausschreibungstext enthält neben der Art und dem Umfang der zu erfüllenden Aufgaben ferner:
 - Anforderungen an die Bewerber/innen nach Maßgabe des § 36 HG NRW
 - die vorgesehene Besoldungsgruppe und die organisatorische Zuordnung
 - den Zeitpunkt der Stellenbesetzung
 - Angaben zu den einzureichenden Bewerbungsunterlagen und deren Adressat
 - Angaben zu stellenspezifischen Besonderheiten
 - ggf. einen Hinweis auf die Teilbarkeit der Stelle
 - dass Bewerbungen Schwerbehinderter erwünscht sind, sowie den Hinweis, dass Bewerbungen von Frauen ausdrücklich erwünscht sind und Frauen bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt werden, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen
 - Angaben zur Bewerbungsfrist, die vier Wochen nicht unterschreiten soll
 - für Berufungsverfahren der Medizinischen Fakultät, die auch den Bereich der Krankenversorgung oder das öffentliche Gesundheitswesen betreffen, muss der Ausschreibungstext die insoweit geltenden Besonderheiten für Hochschullehrerinnen enthalten.

Dritter Abschnitt: Die Berufungskommission

§ 9: Regelmitglieder

- (1) Die zuständigen Gremien bestimmen die Zusammensetzung der Berufungskommission nach Maßgabe der folgenden Vorschriften selbst.
- (2) ¹Die Berufungskommission setzt sich zusammen aus stimmberechtigten Vertreter/inne/n der Gruppen der Hochschullehrer/innen, der wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen und der Studierenden. ²Ab einer Zahl von fünf Hochschullehrer/innen müssen mindestens jeweils zwei Vertreter/innen der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen und Studierenden Mitglied der Kommission sein.
- (3) ¹Die Gesamtzahl der stimmberechtigten Mitglieder der Kommission soll in der Regel neun betragen und darf 13 nicht überschreiten. ²Dabei sollen die Vertreter/innen aus der Gruppe der Hochschullehrer/innen der Fakultät, in der die Professur zu besetzen ist, die Stimmenmehrheit in der Berufungskommission haben. ³In jedem Fall muss die Gruppe der Hochschullehrer/innen über die Stimmenmehrheit verfügen.
- (4) ¹Der Berufungskommission müssen mindestens zwei Frauen, darunter eine Professorin der Heinrich-Heine-Universität angehören. ²Die Berufungskommission soll nach Maßgabe von § 9 Abs. 2 LGG NRW zur Hälfte mit Frauen besetzt sein.

(5) Die/der nach § 15 dieser Ordnung dem Berufungsverfahren zugewiesene Berufungsbeauftragte ist Mitglied der Berufungskommission ohne Stimmrecht.

§ 10: Sondermitglieder

- (1) Die Berufungskommission kann um beratende Mitglieder ergänzt werden.
- (2) Auf Antrag ihrer Vertreter/innen erweitert der Fakultätsrat die Kommission um Mitglieder des nicht-wissenschaftlichen Personals.
- (3) Die Fakultät soll möglichst fakultäts- oder ortsfremde Mitglieder, auch auf Vorschlag des Rektors, in die Kommission berufen, über deren Stimmrecht durch die zuständigen Gremien entschieden wird.
- (4) Sofern bei der Professur die Krankenversorgung oder das öffentliche Gesundheitswesen betroffen sind, ist der oder die Ärztliche Direktor/in des Universitätsklinikums oder ein/e Vertreter/in stimmberechtigtes Mitglied der Berufungskommission.

§ 11: Wahl der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder der Berufungskommission werden nach Gruppen getrennt von den zuständigen Gremien gewählt.
- (2) Die zuständigen Gremien bestimmen durch Beschluss über den Vorsitz in der Berufungskommission und dessen Stellvertretung.
- (3) Die zuständigen Gremien sowie die Berufungskommission tragen dafür Sorge, dass die Mitglieder der Berufungskommission nicht befangen sind. §§ 20, 21 VwVfG finden Anwendung.

§ 12: Konstituierung, Ladung, Beschlussfähigkeit

- (1) Zu den Sitzungen der Kommission lädt der/die Vorsitzende schriftlich spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin.
- (2) ¹Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder in der Sitzung anwesend ist, wobei die Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer/innen die Stimmenmehrheit haben müssen. ²Die fehlende Beschlussfähigkeit muss vor Beginn der Sitzung ausdrücklich festgestellt werden.
- (3) Die Kommission entscheidet mit Mehrheit, wobei jedes stimmberechtigte Mitglied über eine Stimme verfügt.

§ 13: Verfahrenstransparenz

- (1) Der/die Vorsitzende der Berufungskommission trägt gemeinsam mit dem/der Berufungsbeauftragen im Einvernehmen mit dem Rektorat für eine Transparenz des Verfahrens gegenüber allen Beteiligten Sorge.
- (2) Das Rektorat richtet zu diesem Zweck ein zentrales Informationsportal ein, in dem über den Stand des Verfahrens Auskunft gegeben wird und das den Rechtsschutz der Bewerber/innen gewährleistet.

Vierter Abschnitt: Der Berufungsbeauftragte

§ 14: Wahl und Bestellung der Berufungsbeauftragten

(1) Das Rektorat bestellt unter Einbeziehung von Vorschlägen aus den Fakultäten für die Dauer von drei Jahren aus dem Kreis erfahrener Hochschullehrer/innen nach Maßgabe des Abs. 2 Berufungsbeauftragte.

(2) Aus jeder Fakultät werden mindestens zwei Berufungsbeauftragte bestellt, in Abhängigkeit von der Fakultätsgröße darüber hinaus jeweils eine/n Berufungsbeauftragte/n pro 25 Fakultätsprofessor/inn/en.

§ 15: Zuweisung von Berufungsbeauftragten

Das Rektorat weist jedem Berufungsverfahren im Einvernehmen mit den zuständigen Gremien eine/n Berufungsbeauftragte/n zu, die/der nicht aus der Fakultät stammt, in der das Berufungsverfahren durchgeführt wird.

§ 16: Aufgaben der Berufungsbeauftragten

- (1) ¹Der/die Berufungsbeauftragte wacht über die Einhaltung der Verfahrensvorschriften. ²Er/Sie weist die Berufungskommission und gegebenenfalls die zuständigen Gremien unverzüglich schriftlich oder zu Protokoll auf drohende Verfahrensfehler hin.
- (2) Nach Abschluss des fakultären Teils des Berufungsverfahrens erstellt der/die Berufungsbeauftragte einen Bericht zum ordnungsmäßigen Ablauf des Verfahrens.

Fünfter Abschnitt: Berufungsverfahren und Ruferteilung

§ 17: Bewerberkreis

- (1) ¹Die Berufungskommission kann beschließen, Maßnahmen zur aktiven Suche von Bewerber/innen zu unternehmen, insbesondere im Hinblick auf § 1 Abs. 1 LGG NRW. ²Diese Maßnahmen sind zu protokollieren.
- (2) Die Berufungskommission kann durch ausdrücklichen Beschluss auch ohne besondere Begründung Bewerbungen berücksichtigen, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingegangen sind.
- (3) ¹Die Berufungskommission kann aus dem Kreis der Bewerber/innen eine Vorauswahl nach Maßgabe der Ausschreibungskriterien treffen. ²In Fakultäten, in denen weniger als die Hälfte der Stellen von Frauen besetzt sind, sind mindestens ebenso viele Frauen wie Männer oder alle Bewerberinnen, die die geforderte Qualifikation erfüllen, zum Probevortrag einzuladen. Die Gründe für die Vorauswahl sind zu protokollieren.

§ 18: Inneres Verfahren

- (1) ¹Der/die Vorsitzende der Berufungskommission erstellt eine tabellarische Übersicht der eingegangenen Bewerbungen anhand aussagekräftiger, fachbezogener Kriterien und stellt diese Übersicht den Mitgliedern der Kommission zur Verfügung. ²Die Übersicht ist zu den Akten zu nehmen.
- (2) ¹Die Kommission verständigt sich über den Modus der internen Begutachtung der Bewerber/innen und protokolliert diesen. ²Die Kommission einigt sich vor Sichtung der Bewerbungen auf Grundlage des Ausschreibungstextes auf Begutachtungskriterien und deren Gewichtung.
- (3) Den Mitgliedern der Kommission sind die eingereichten Bewerbungsunterlagen zur Verfügung zu stellen.

§ 19: Auswahlverfahren

- (1) Die Bewerber/innen sind schriftlich zu laden.
- (2) Gegenstand des Auswahlverfahrens sind:
 - ein öffentlicher Probevortrag mit Diskussion

- ein nicht-öffentliches Kommissionsgespräch
- ein den Aufgaben der zu besetzenden Stelle in der Lehre angemessener Nachweis der pädagogischen Befähigung gem. § 36 Abs. 1 Nr. 2 HG.
- (3) Probevorträge und Diskussion sind unter gleichen Bedingungen für alle Bewerber/innen anzubieten.
- (4) Der Nachweis der pädagogischen Befähigung wird in der Regel erbracht
 - durch eine für die zu besetzende Stelle typische Probelehrveranstaltung sowie die schriftliche Darstellung ihres didaktischen Konzepts und/oder
 - einen anderweitigen Nachweis qualifizierter hochschuldidaktischer Fähigkeiten.
- (5) ¹Die Berufungskommission kann beschließen, Bewerber/innen an ihrem aktuellen Wirkungsort in beschlussfähiger Stärke, auch zur Begutachtung der pädagogischen Befähigung, zu besuchen. ²Sie kann sich auch nach Maßgabe des § 10 Abs. 1 zu Fragen der pädagogischen Befähigung der Bewerber/innen beraten lassen.

§ 20: Auswahl zur Begutachtung

¹Die Berufungskommission erstellt einen Vorschlag zur Begutachtung. ²Die Berufungskommission kann dabei als Ergebnis der Vorstellungen eine weitere Einengung des Kreises der Bewerber/innen vornehmen.

§ 21: Gutachten und Gutachter/innen

- (1) ¹Der Begutachtungsvorschlag gem. § 20 dieser Ordnung wird unter Beifügung der Begutachtungskriterien mindestens zwei externen Gutachter/inne/n ohne eigene Wertung durch die Kommission zur Begutachtung vorgelegt. ²Die Gutachten sollen dabei alle Bewerber/innen des Begutachtungsvorschlags miteinander vergleichen. ³Die Kommission kann maßgebliche Vergleichsgesichtspunkte vorgeben.
- (2) ¹Als Gutachter/in werden von der Berufungskommission externe Professor/innen vorgeschlagen und durch den/die Dekan/in der jeweiligen Fakultät bestellt. ²Als Gutachter/in kann nicht bestellt werden, wer an Promotions- oder Habilitationsverfahren der Bewerber/innen gutachterlich beteiligt war oder ist, wer wissenschaftlich mit Bewerber/innen in den letzten drei Jahren zusammengearbeitet hat oder im Sinne der §§ 20, 21 VwVfG befangen ist.

§ 22: Berufungsvorschlag und Bericht

- (1) ¹Als Ergebnis des Auswahlverfahrens erstellt die Berufungskommission unter Berücksichtigung der Gutachten einen begründeten Berufungsvorschlag, der drei Einzelvorschläge in bestimmter Reihenfolge enthalten soll. ²In begründeten Fällen kann der Berufungsvorschlag weniger als drei oder bis zu fünf Einzelvorschläge enthalten.
- (2) Der Bericht der Berufungskommission, in dem alle entscheidungsrelevanten Gründe zu erörtern sind, ist zusammen mit dem Berufungsvorschlag den zuständigen Gremien zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.
- (3) Jedes Mitglied der Berufungskommission hat das Recht, den Berufungsvorschlag um ein Sondervotum zu ergänzen.

§ 23: Beschlussfassung der Fakultät

- (1) Die zuständigen Gremien entscheiden über den von der Berufungskommission vorgelegten Berufungsvorschlag.
- (2) ¹In der Medizinischen Fakultät wird zur Beratung über Berufungsvorschläge eine gemeinsame Sitzung von Dekanat und Fakultätsrat durchgeführt. ²Auf Grundlage dieser Beratung

beschließt der Fakultätsrat ein Votum zum jeweiligen Berufungsvorschlag, das das Dekanat der Medizinischen Fakultät bei seiner Entscheidung zu berücksichtigen hat.

- (3) ¹Die zuständigen Gremien können den Listenvorschlag
 - wie von der Berufungskommission vorgelegt beschließen,
 - zur erneuten Beratung an die Berufungskommission zurückverweisen,
 - die Reihenfolge der Platzierten verändern; eine solche Veränderung bedarf der Begründung,
 - um andere Bewerberinnen und Bewerber ergänzen; eine solche Veränderung bedarf der besonderen Begründung.

²Sofern andere Bewerberinnen oder Bewerber in den Listenvorschlag aufgenommen werden sollen, ist vor der Beschlussfassung der Berufungskommission, in der Medizinischen Fakultät auch dem Fakultätsrat, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; Abs. 2 gilt sinngemäß.

§ 24: Weiterleitung an das Rektorat

- (1) Nach Beschlussfassung der zuständigen Gremien leitet der/die Dekan/in den Berufungsbericht ergänzt um Protokolle der Entscheidungssitzungen der Berufungskommission und der zuständigen Gremien an das Rektorat weiter.
- (2) Dem Bericht sind beizufügen:
 - die Bewerbungsunterlagen der zur Berufung vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten
 - die eingeholten Gutachten
 - ggf. Sondervoten von Kommissionsmitgliedern
 - ggf. die Stellungnahme der Schwerbehindertenvertretung
 - die Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten
 - bei abweichendem Votum der Gleichstellungsbeauftragten eine Stellungnahme der zuständigen Gremien,
 - die Stellungnahme der Vertreterin oder des Vertreters der Studierenden in der Berufungskommission
 - der Bericht des Berufungsbeauftragten.

§ 25: Berufung ohne Fakultätsmitwirkung

Der/die Rektor/in kann eine/n Bewerber/in ohne Fakultätsvorschlag nach Anhörung der Fakultät berufen

- wenn die Fakultät acht Monate nach Einrichtung, Zuweisung oder Freiwerden der Stelle keinen Berufungsvorschlag vorgelegt hat oder
- wenn bei Freiwerden durch Erreichen der Altersgrenze drei Monate nach Freiwerden der Stelle die Fakultät keinen Vorschlag vorgelegt hat oder
- wenn bei der Erstellung des Berufungsvorschlags die Anforderungen dieser Berufungsordnung nicht eingehalten worden sind oder die Auswahl der Bewerber/innen nicht schlüssig begründet worden ist und die Fakultät der Aufforderung des Rektorats, einen neuen Berufungsvorschlag vorzulegen, binnen sechs Monaten nicht nachgekommen ist (§ 37 Abs. 1 S. 3 HG).

§ 26: Verfahrensdauer

(1) Das Berufungsverfahren soll innerhalb von sechs Monaten nach Bewerbungsschluss auf Fakultätsebene abgeschlossen sein.

(2) ¹Das Rektorat entscheidet innerhalb von zwei Monaten nach Vorlage des Berufungsvorschlags durch die Fakultät. ²In zu begründenden Ausnahmefällen kann diese Frist auf drei Monate verlängert werden.

Sechster Abschnitt: Sondervorschriften

§ 27: Überleitung von Juniorprofessuren (Tenure Track)

- (1) Zum Zeitpunkt einer Ausschreibung einer Juniorprofessur kann festgelegt werden, dass bei der späteren Überleitung des/der Juniorprofessors/in auf eine Professur im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis sowie bei der Überleitung des/der W2-Professor/in auf Zeit auf eine Professur im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis auf eine erneute Ausschreibung gem. § 38 Abs. 1 S. 3, 2. Halbsatz HG verzichtet wird.
- (2) ¹Die Entscheidung über einen Verzicht auf die erneute Ausschreibung trifft das Rektorat auf Vorschlag der Fakultät nach Anhörung der Gleichstellungsbeauftragten (§ 38 Abs. 1 S. 6 HG). ²Die mit der Überleitungsoption verbundene Juniorprofessur bzw. W2-Professur ist entsprechend auszuschreiben. ³Für Berufungsverfahren der Medizinischen Fakultät, die auch den Bereich der Krankenversorgung betreffen, ist der Vorschlag über den Verzicht einer Ausschreibung im Einvernehmen mit dem Vorstand des Universitätsklinikums zu treffen.
- (3) ¹Die fachliche Ausrichtung der im Rahmen des Überleitungsverfahrens zu besetzenden nachfolgenden Professur hat der ursprünglichen Ausschreibung der Juniorprofessur bzw. W2-Professur zu entsprechen. ²Im Rahmen dieses nachfolgenden Berufungsverfahrens prüft die hierfür gebildete Berufungskommission, ob der/die Juniorprofessor/in bzw. der/die W2-Professor/in berufungsfähig gem. § 36 Abs. 1 HG ist bzw. sich als Hochschullehrer/in bewährt hat. ³Hierzu fordert sie neben den üblichen Bewerbungsunterlagen einen ausführlichen Bericht des Kandidaten/der Kandidatin über ihre bzw. seine Tätigkeit in Forschung und Lehre, sofern die Juniorprofessur oder die W2-Professur auch der Krankenversorgung dient, auch über ihre bzw. seine Tätigkeit in der Krankenversorgung, ein.
- (4) ¹Auf Probevortrag und Kommissionsgespräch kann die Berufungskommission durch einstimmigen Beschluss verzichten. ²Eine wesentliche Grundlage der Entscheidung bilden mindestens zwei, höchstens vier auswärtige Gutachten. ³Für das Einholen von Gutachten gilt § 21.

§ 28: Gemeinsame Berufungsverfahren

Für gemeinsame Berufungsverfahren mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen gilt diese Ordnung entsprechend.

Siebter Abschnitt: Schluss- und Sondervorschriften

§ 29: Datenschutz

(1) ¹Bewerbungsunterlagen sowie im Laufe des Verfahrens erhobene personenbezogene Daten werden entsprechend den Datenschutzvorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen vertraulich behandelt. ²Sie dürfen Dritten nur zugänglich gemacht werden, soweit dies zu deren Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

(2) ¹Die Behandlung von Berufungsverfahren in den Gremien erfolgt unter Ausschluss der Öffentlichkeit. ²Entsprechende Bewerbungs- und Sitzungsunterlagen sind vertraulich zu handhaben. ³Kenntnisse über Personen, die im Rahmen eines Berufungsverfahrens erworben wurden, sind vertraulich zu behandeln.

§ 30: Übergangsvorschrift

Auf Berufungsverfahren, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits begonnen haben, findet diese Ordnung keine Anwendung.

§ 31: Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Heinrich-Heine-Universität vom 20.09.2011.